

Verband der Feuerwehren in NRW e. V. |
Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Ausschussvorsitzende Dr. Patricia Peill
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ihnen schreibt Christoph Schöneborn
Landesgeschäftsführer
Telefon 0202 317712-10
Telefax 0202 317712-6-10

E-Mail christoph.schoeneborn@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Name | Datum |
|---------------------------------|---------------|----------------------|------------|
| | | Christoph Schöneborn | 10.03.2020 |

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu den Gesetzentwürfen GefTierG NRW bzw. GiftTierG NRW

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 18.03.2020, an der für den Verband der Feuerwehren in NRW der Leiter der Feuerwehr Gelsenkirchen, Ltd. Branddirektor Michael Axinger, und Landesgeschäftsführer Christoph Schöneborn teilnehmen werden.

Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung zu den übersandten Gesetzentwürfen.

I. Leistungsfähigkeit von Feuerwehren

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Die Aufgaben dieser gemeindlichen Feuerwehren ergeben sich aus § 1 Abs. 1 BHKG, wobei hier die dortige Nr. 2 (Hilfeleistung) einschlägig ist: „Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten (...)

2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung).

Fraglich ist im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen vorliegen und somit eine Zuständigkeit der Feuerwehr gegeben ist. Es ist allgemein üblicher Umstand, dass die Feuerwehr als lokal verfügbare Eingreiforganisation, die in selbiger (gemeindlicher) Trägerschaft steht wie die örtlichen Ordnungsbehörden, mangels alternativ zur Verfügung stehender Eingreifkräfte alarmiert und auch tätig werden. Problematisch ist dabei im Regelfall, dass die örtlichen Feuerwehren nicht über entsprechende Gefahrtier-Expertise verfügen und darüber auch nicht verfügen können. Die Heranbildung einer zugehörigen Erfahrungspraxis ist aufgrund der örtlich seltenen Einsatzfrequenz mit Gefahrtieren nicht zu erwarten. Daher können notwendige Fachkenntnisse im Umgang mit Gefahrtieren durch die gemeindlichen Feuerwehren im Regelfall auch nicht zur

Anwendung kommen. Ferner ist meist fraglich, ob beispielsweise ein Einfangen von Gefahrtieren mit teils zweckentfremdeten Werkzeugen und Behältnissen mit einer – ggf. auch falsch eingeschätzten – Gefahr für die Feuerwehr-Einsatzkräfte verbunden ist.

Folglich werden Feuerwehren häufig bei entsprechenden Gefahrtierlagen eingesetzt, ohne die dafür eigentlich erforderliche fachliche Expertise hinzuziehen zu können. Ohne externe Expertise übersteigen solche Lagen mit Gefahrtieren, vor allem Fragen der Lagebeurteilung, die flächendeckend erwartbare Leistungsfähigkeit gemeindlicher Feuerwehren.

II. Externe Expertise

Aus Sicht der Feuerwehren ist es zwingend erforderlich, eine rund um die Uhr erreichbare Gefahrtier-Expertise auf Landesebene vorzuhalten, die sowohl für die zuständigen Ordnungsbehörden als auch für die Feuerwehren erreichbar ist. Diese Expertise sollte bereits von Anfang an telefonisch beraten, aber lageabhängig ggf. auch landesweit vor Ort tätig werden können. Ebenfalls sollte von dort eine fachlich sinnvolle Unterbringung von Gefahrtieren veranlasst werden können. Diese Expertise könnte die auf gemeindlicher Ebene nicht abbildbaren Leistungsfähigkeiten zentral bereitstellen. Zudem ist auf Landesebene mit einer entsprechenden Einsatzhäufigkeit zu rechnen, die die Bildung entsprechender und notwendiger Einsatzerfahrungen ermöglichen würde.

III. Meldepflicht für Gefahrtierhaltungen

Aus Sicht der Feuerwehren werden Bestrebungen, eine Meldepflicht für Gefahrtierhaltungen einzuführen, ausdrücklich begrüßt. Sinnvoll und notwendig wäre dabei ein Zugang zu diesen Meldedaten für alle Leitstellen gemäß § 28 BHKG sowie für öffentliche Feuerwehren und den Rettungsdienst; hier könnte erstmalig eine entsprechende Einsatzvorbereitung überhaupt ermöglicht werden, indem die gemeindlichen Feuerwehren in der „kalten Lage“, das heißt vor einem Einsatzereignis, erfahren würden, ob – und wenn ja, welche – entsprechende Gefahren in der jeweiligen Gemeinde möglich sind. Selbiges gilt auch für den Rettungsdienst in Bezug auf durch Gefahrtiere verursachte Bisswunden bei Menschen oder ähnliches.

Sofern Fragen bestehen, können diese im Rahmen der Anhörung gerne beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.



Bernd Schneider
Stellv. Vorsitzender